



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/508/Add.2)]

58/187. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, namentlich wenn es um die Maßnahmen gegen den Terrorismus und die Angst vor dem Terrorismus geht,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

in Anbetracht dessen, dass die Achtung der Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/219 vom 18. Dezember 2002 und die Resolution 2003/68 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2003¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 und unter anderem auf die Verantwortung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

unter erneutem Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden², worin festgestellt wird, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

in Anbetracht ihrer Resolution 56/160 vom 19. Dezember 2001 sowie der Resolution 2003/37 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2003 über Menschenrechte und Terrorismus¹,

sowie in Anbetracht der in der Anlage zu der Resolution 1456 (2003) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 2003 enthaltenen Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere der Feststellung, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

in Anbetracht der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken in allen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

betonend, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ anerkannten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahmecharakters und der vorübergehenden Natur solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen hingewiesen hat⁵,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem

³ Resolution 217 A (III).

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵ Siehe HRI/GEN/1/Rev.6.

Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *fordert die Staaten auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 57/219 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶ und begrüßt die darin enthaltenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Notwendigkeit, bei dem auf internationaler Ebene geführten Kampf zur Beseitigung des Terrorismus die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen dabei zukommt, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern und eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle herbeizuführen;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁷ und begrüßt die verschiedenen von den Vereinten Nationen, von regionalen zwischenstaatlichen Organen und von Staaten unternommenen Initiativen zu Gunsten des stärkeren Schutzes der Menschenrechte im Kontext der Terrorismusbekämpfung;

5. *begrüßt* die Veröffentlichung des "Repertoriums der Rechtsprechung der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen über den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus" und ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Repertorium in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und zu veröffentlichen;

6. *begrüßt außerdem* den im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus aufgenommenen Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Rahmen der laufenden Tätigkeiten gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* alle einschlägigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission sowie die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu befassen und ihre Anstrengungen gegebenenfalls zu koordinieren, um eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;

8. *legt den Staaten nahe*, bei der Bekämpfung des Terrorismus die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die im Rahmen der besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

⁶ E/CN.4/2003/120.

⁷ A/58/266.

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, mittels der bestehenden Mechanismen auch künftig

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quellen zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) den Staaten auf ihr Ersuchen hin sowie den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten eine Studie darüber vorzulegen, inwieweit die besonderen Menschenrechtsverfahren und die Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge in der Lage sind, sich im Rahmen ihres bestehenden Mandats mit der Vereinbarkeit nationaler Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu befassen, damit die Staaten sie im Hinblick auf die Verstärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus prüfen können, unter Berücksichtigung der internationalen institutionellen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar *ferner*, der Generalversammlung die angeforderte Studie auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003*